



FD/P260163

Erläuterungen zur Verordnung über die IT-Governance der kantonalen Verwaltung (IT-Governance-Verordnung, ITGV) Stand: 1. März 2026

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat im Dezember 2024 eine umfassende Weiterentwicklung der kantonalen IT-Organisation beschlossen, um die Qualität der Informatikleistungen für die Verwaltung, die Bevölkerung sowie Unternehmen langfristig sicherzustellen. Insbesondere soll die Steuerung und Priorisierung der IT-Projekte der kantonalen Verwaltung gestärkt werden. Eine zentrale Rolle dabei wird die Konferenz für Informatik und Informationssicherheit (KIS – ehemals KOI) übernehmen. Die neue IT-Governance gilt seit dem 1. Januar 2025 und wird schrittweise umgesetzt.

Die neue IT-Governance beinhaltet mehrere, aufeinander abgestimmte Stossrichtungen:

- **Strategische Steuerung durch die KIS:** Die neue IT-Governance stärkt die Organe und Instrumente der kantonalen Verwaltung. Die KIS übernimmt als zentrales Organ im Auftrag des Regierungsrats und nach dessen Rahmenbedingungen die strategische Ausrichtung der kantonalen IT. Sie gestaltet die langfristige Ausrichtung der IT und stellt sicher, dass alle IT-Initiativen auf die gültige IT-Strategie abgestimmt sind.
- **Einführung eines IT-Portfolios der kantonalen Verwaltung:** Ein IT-Portfolio der kantonalen Verwaltung wird etabliert, in dem sämtliche IT-Vorhaben zentral unter der Leitung der KIS koordiniert und nach spezifischen Beurteilungskriterien bewertet werden. Jedes IT-Vorhaben, sowohl von einer Dienststelle, einem Departement, einem Kompetenzzentrum oder der IT BS, werden in dieses Portfolio aufgenommen. Ziel ist es, effizient priorisierte Projekte umzusetzen und ihre zeitnahe Realisierung zu gewährleisten.
- **Zentralisierung von IT-Diensten:** Die Erbringung von IT-Basisdiensten und IT-Querschnittsapplikationen wird zukünftig nur noch durch die zentrale Leistungserbringerin IT BS erfolgen. Dazu zählen insbesondere sämtliche Infrastrukturen, von mehreren Departementen genutzte Plattformen oder kantonsweit genutzte IT-Dienste. Fachspezifische Anwendungen verbleiben in den Departementen, um die Nähe zu den jeweiligen Fachbereichen zu gewährleisten.
- **Neuausrichtung der IT BS:** Die IT BS übernimmt eine wichtige Rolle bei der Entwicklung und dem Betrieb der von den Departementen verantworteten Fachinformatik. Um dieser Rolle gerecht zu werden, muss sich IT BS konsequent entlang der Kundenbedürfnisse neu ausrichten. Ein wesentlicher Schwerpunkt dieser Neuausrichtung liegt im Ausbau des Service- und Account Managements, der Etablierung eines Kompetenzzentrums für IT-Finanzen sowie der Förderung einer proaktiven Dienstleistungskultur.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Steuerung der Informationstechnologie der kantonalen Verwaltung (IT-Governance).

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand

Abs. 1

Mit der IT-Governance werden Grundsätze für die Planung, Steuerung und den Einsatz der Informatik in der Verwaltung festgelegt. Sie bietet den Handlungsrahmen für alle IT-Aktivitäten in der IT-Organisation der kantonalen Verwaltung. Dabei ist die Kommunikationstechnologie (IKT) Teil der Informationstechnologie (IT).

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die kantonale Verwaltung und weitere Organisationseinheiten, soweit diese IT-Leistungen der kantonalen Verwaltung beziehen.

² Vorbehalten bleiben Spezialgesetzgebungen oder -regelungen.

Erläuterungen zu § 2 Geltungsbereich

Abs. 1

Die kantonale Verwaltung umfasst die Fach- und Dienststellen sämtlicher Departemente. Weitere Organisationseinheiten, die Leistungen des Kantons beziehen, sind bspw. die Gemeinden. Die Verordnung gilt nicht für organisatorisch selbständige Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons.

Abs. 2

Abweichende Normen oder Regelungen können sich namentlich aus der Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden sowie der Gerichte ergeben.

2.2 IT-Dienste

§ 3 Kategorisierung der IT-Anwendungen

¹ Die IT-Anwendungen werden kategorisiert in:

- a) IT-Basisdienste;
- b) IT-Querschnittsdienste;
- c) IT-Fachapplikationen.

² Für die Kategorisierung ist die Konferenz für Informatik und Informationssicherheit (KIS) zuständig.

Erläuterungen zu § 3 Kategorisierung der IT-Anwendungen

Abs. 1

Unter den Begriff IT-Basisdienste fallen etwa IT-Dienste in den Bereichen Arbeitsplatz, Netzwerk und Kommunikation einschliesslich der dafür erforderlichen Applikationsplattformen (Server) sowie die Applikationsplattformen für Fach- und Querschnittsapplikationen. IT-Querschnittsdienste sind Applikationen sowie dazugehörige Dienstleistungen und Hardware für verschiedene Verwaltungs-

prozesse und breit abgestützte Anforderungen. IT-Fachapplikationen sind Applikationen sowie dazugehörige Dienstleistungen und Hardware, die zur Unterstützung eines spezialisierten Verwaltungsprozesses oder einer fachspezifischen Anforderung eingesetzt werden.

Abs. 2

Die KIS nimmt in Ausführungsbestimmungen die Definition (siehe dazu auch § 9 Abs. 3) der einzelnen Ebenen vor und entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Dienste und Applikationen.

Verantwortlich für die einzelnen IT-Fachapplikationen sind die Departemente, Dienststellen oder die IT BS, für die Querschnittsdienste die IT BS oder die Departemente und Dienststellen gemäss der besonderen Gesetzgebung oder dem Entscheid der KIS und für die IT-Basisdienste grundsätzlich die IT BS. «Verantwortlich» bedeutet die Übernahme der Erhebung der Anforderungen der Kundinnen und Kunden, die Steuerung, operative Umsetzung und kontinuierliche Sicherstellung der vereinbarten Leistungen mit vertraglich geregelten Leistungsvereinbarungen. Sollte die Zuordnung der Verantwortlichkeit nicht klar sein oder bei Ausnahmen, liegt der Entscheid bei der KIS. Bei Auslagerung eines Dienstes oder Teilen davon, verbleibt die Verantwortung bei der auslagernden Stelle. Diese muss geeignete Massnahmen treffen, um den Lieferanten (interne oder externe Dienstleistende) adäquat zu steuern (vgl. auch §§ 4 und 5 unten).

§ 4 IT-Basisdienste und IT-Querschnittsdienste

¹ IT-Basisdienste und IT-Querschnittsdienste werden von IT BS organisiert und betrieben.

² Sie sind von den Departementen zu nutzen. Über Ausnahmen entscheidet die KIS.

Erläuterungen zu § 4 IT-Basisdienste und IT-Querschnittsdienste

Abs. 1

Für die Organisation und den Betrieb der IT-Basisdienste sowie die IT-Querschnittsdienste ist IT BS zuständig.

Abs. 2

Sowohl für IT-Basisdienste wie auch für IT-Querschnittsdienste besteht eine grundsätzliche Nutzungspflicht, was bedeutet, dass andere Dienste im selben Anwendungsbereich nicht zulässig sind. Die KIS entscheidet über Ausnahmen von der Nutzungspflicht.

§ 5 IT-Fachapplikationen

¹ IT-Fachapplikationen werden durch die Departemente organisiert und betrieben.

² Über Ausnahmen entscheidet die KIS.

Erläuterungen zu § 5 IT-Fachapplikationen

Für die Organisation und den Betrieb der IT-Fachapplikationen sind die Departemente zuständig (Abs. 1). Die KIS entscheidet über Ausnahmen (Abs. 2).

2.3 Organe und Aufgaben

2.3.1 Organe

§ 6

¹ Die folgenden Organe führen und steuern die Informatik der kantonalen Verwaltung strategisch:

- a) Regierungsrat;
- b) Regierungsdelegation Informatik (RRDel Informatik);
- c) KIS;
- d) Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV).

² Die folgenden Organe gewährleisten die operative Umsetzung der Informatik der kantonalen Verwaltung:

- a) IT BS;
- b) Informatikabteilungen der Departemente, Staatsanwaltschaft und Dienststellen;
- c) Informatik der Gerichte.

Erläuterungen zu § 6

Es besteht die Notwendigkeit einer klaren Trennung zwischen operativen und strategischen Rollen. Zu den strategischen Organen siehe nachfolgend die Erläuterungen zu den §§ 7 ff.

Die IT BS erbringt insbesondere IT-Basisdienste und IT-Querschnittsdienste. Sie ist hinsichtlich ihrer Leistungen für die Erhebung der Anforderungen der Kundinnen und Kunden, die Entwicklung und Konzeption der sowie die Steuerung und Koordination externer Dienstleistungen verantwortlich.

Die weiteren operativen Organe stellen sich so auf, dass sie Fachanwendungen und Querschnittsdienste gemäss den Anforderungen ihrer Kundinnen und Kunden betreiben und weiterentwickeln, und die dafür notwendigen Steuerungsaufgaben hinsichtlich Ressourcen, Business Analyse, Geschäftsprozessen und Qualität wahrnehmen können. Sie können weitere Aufgaben im Mandatsverhältnis an IT BS abgeben, insbesondere, wenn Aufgaben nicht mehr wirtschaftlich erbracht werden können. IT BS kann den Departementen Ressourcen zur Verfügung stellen, welche diese nicht sinnvoll bei sich aufbauen können (IT-Projektleitungen, Integrationsspezialistinnen und -spezialisten).

2.3.2 Regierungsrat

§ 7

¹ Der Regierungsrat beschliesst die strategischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Erläuterungen zu § 7

Als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons beschliesst der Regierungsrat die strategischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen. Dabei definiert er im Rahmen der Budget- und Finanzplanungsprozesse den finanziellen Rahmen. Es gelten die Ausgabenkompetenzen gemäss kantonalem Finanzhaushaltsgesetz.

2.3.3 Regierungsdelegation Informatik

§ 8

¹ Die RRDel Informatik ist vorberatendes Gremium für die Berichterstattung der KIS zuhanden des Regierungsrats und berät die KIS bei deren Aufgaben.

² Die KIS stellt ihre Protokolle der RRDel Informatik zu.

Erläuterungen zu § 8

Die RRDel Informatik fungiert als Soundingboard für die KIS und ist vorberatendes Gremium von Berichten der KIS zu Händen des Regierungsrats. Der Vorsitz der KIS ist regelmässiger Gast in der RRDel Informatik. Er berichtet dem Gremium über die Tätigkeiten und Vorhaben der KIS und kann die RRDel Informatik zur Beratung (bspw. bei der Entscheidungsfindung gemäss § 11 Abs. 1) zu Rate ziehen. Für den gegenseitigen Austausch stellt die KIS deren Protokolle der RRDel Informatik zu.

2.3.4 Konferenz für Informatik und Informationssicherheit

§ 9

¹ Die KIS ist das zentrale Steuerungsgremium der Informatik der kantonalen Verwaltung. Sie bildet die Koordinations- und Schnittstelle zwischen den strategischen und operativen Organen.

² Der KIS obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Steuerung der Informatik im Interesse der kantonalen Verwaltung, gemäss den Vorgaben und im Auftrag des Regierungsrats;
- b) Berichterstattung zuhanden des Regierungsrats;
- c) Organisation und Steuerung des IT-Projekt- und IT-Dienste-Portfolios und der Qualität der IT-Dienste;
- d) Priorisierung der IT-Vorhaben nach Kosten-Nutzen-Kriterien als Teil der Finanz- und Budgetplanung;
- e) strategische Steuerung und Umsetzung der Informationssicherheit;
- f) Abstimmung und Zusammenarbeit mit relevanten Anspruchsgruppen zu IT-Themen.

³ Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die KIS Ausführungsbestimmungen erlassen.

Erläuterungen zu § 9

§ 9 beschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der KIS. Die KIS ist das zentrale Steuerungsgremium der Informatik der kantonalen Verwaltung. Sie kann Weisungen im Zuständigkeitsbereich erlassen (Abs. 3) und deren Einhaltung überwachen.

Die KIS arbeitet als konsensorientiertes IT-Strategie-Gremium, das die RRDel Informatik und den Gesamtregierungsrat kompetent zu departementsübergreifenden IT-Themen berät, unterstützt und entlastet. Diese departementsübergreifenden Themen umfassen unter anderem die Organisation eines IT-Projekt- und IT-Dienste-Portfolios für die gesamte kantonale Verwaltung, die Informationssicherheit, IT-strategische Entscheide und spezifische IT-Finanzthemen.

Dabei lassen ihre Mitglieder die departementsübergreifende Sichtweise in alle Entscheidungen einfließen. Entsprechend verwendet die KIS Bewertungskriterien, um strategische IT-Themen für den Kanton objektiv und transparent zu beurteilen und zu priorisieren. Die Kriterien dienen als Bewertungsmaßstab, um die Relevanz, Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ausgewählter Themen zu beurteilen und ihre Verbindlichkeiten zu garantieren.

Die KIS sucht den Konsens und versucht departementsübergreifende Lösungen mit den Interessen der Departemente in Einklang zu bringen. Die Unterscheidung zwischen Mitgliedern und ständigen Gästen der KIS entfällt.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die KIS setzt sich zusammen aus:

- a) einer vertretenden Person pro Departement;
- b) einer vertretenden Person der Staatskanzlei;
- c) der Leitung GDV;
- d) der Leitung IT BS.

² Die Gerichte können eine Person in die KIS delegieren.

³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der KIS gemäss Abs. 1 lit a – d und deren Vorsitz.

Erläuterungen zu § 10 Zusammensetzung und Wahl

Die Mitglieder der KIS bestehen aus Vertretungen aller Departemente, der Staatskanzlei, der Leitung der GDV (CDO) sowie der Leitung IT BS. Die Departemente schlagen dem Regierungsrat ihre Vertretungen zur Wahl vor. Die Gerichte können eine Person in die KIS delegieren. Die betreffende Person des Departements hat die Kompetenz, die Entscheide der KIS im eigenen Wirkungskreis umzusetzen.

§ 11 Konstituierung

¹ Die KIS ist ein Kollegialgremium und entscheidet im Interesse der gesamten kantonalen Verwaltung. Sie fällt ihre Entscheide nach Möglichkeit im Konsens. Wird kein Konsens erreicht, entscheidet der Vorsitz auf der Grundlage der geführten Diskussion. Der Vorsitz kann dazu Konsultativabstimmungen durchführen oder die RRDel Informatik zur Beratung beiziehen. Im Übrigen konstituiert sich die KIS selbst.

² Sie kann externe Fachpersonen beiziehen und Fachausschüsse bilden.

Erläuterungen zu § 11 Konstituierung

Abs. 1

Das Kollegialgremium besteht aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern und trifft Entscheidungen gemeinsam und wenn möglich im Konsens. Wird kein Konsens erreicht, entscheidet der Vorsitz auf der Grundlage der geführten Diskussion. Er kann dazu Konsultativabstimmungen durchführen oder die RRDel Informatik insbesondere bei der Entscheidungsfindung zur Beratung beiziehen. Die Beschlüsse des Gremiums werden gemeinsam getragen, auch wenn Mitglieder persönlich anderer Meinung sind. Die Entscheidungen der KIS sind für alle KIS-Mitglieder und die durch sie vertretenden Departemente bindend. Die Anträge der KIS sowie relevante Themen im Bereich IT und Digitalisierung werden vom Vorsitz bzw. dessen Stellvertretung vertreten. Im Übrigen konstituiert sich die KIS selbst.

Abs. 2

Die KIS kann Fachgruppen ernennen und auflösen. Die unterstützenden Fachgruppen beraten und rapportieren an die KIS. Gleichzeitig erhalten sie von der KIS zentrale geschäftsbezogene Vorgaben und Aufträge. Die KIS kann strategische IT-Themen an die unterstützenden Fachgruppen delegieren. Dabei bleibt die KIS in der Gesamtverantwortung auch für diese delegierten Aufgaben.

§ 12 Geschäftsstelle

¹ Die KIS hat eine Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsstelle wird im Finanzdepartement geführt.

Erläuterungen zu § 12 Geschäftsstelle

Damit die KIS ihre Aufgaben in der notwendigen Qualität wahrnehmen kann, benötigt sie eine professionelle Unterstützung durch eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt die KIS etwa bei der Betreuung des Portfoliomanagements oder der Sicherstellung der Informationssicherheit in der kantonalen Verwaltung.

§ 13 Vermittlung des Verkehrs zum Regierungsrat

¹ Der Verkehr zwischen dem Regierungsrat und der KIS wird vom Finanzdepartement vermittelt.

Erläuterungen zu § 13 Vermittlung des Verkehrs zum Regierungsrat

Die Berichte der KIS werden nach Vorberatung durch die RRDel Informatik gemäss ordentlichem Prozess durch das Finanzdepartement an den Regierungsrat weitergeleitet, wobei das Finanzdepartement nicht an die Entscheide der KIS gebunden und bei abweichender Meinung ihre Einschätzung separat in den Bericht einfließen lassen kann

2.3.5 Geschäftsstelle Digitale Verwaltung

§ 14

¹Die GDV fördert die digitale Transformation in der kantonalen Verwaltung.

² Sie organisiert das Digitalisierungsportfolio der kantonalen Verwaltung und priorisiert die Digitalisierungsvorhaben.

Erläuterungen zu § 14

Das Digitalisierungsportfolio wird durch die Leitung der GDV (CDO) separat gesteuert und nicht durch die KIS, um die Erreichung der Ziele hinsichtlich Agilität sicherzustellen. Daraus entstehende IT-Dienste werden durch die KIS abgenommen und freigegeben, um eine ausreichende Qualität und Betreibbarkeit sicherzustellen.